

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 13a BauGB)	
Az.: 55.10-I-020-26 Zur Zuleitung des Fachbereichs 50 vom 02.03.2026, Az. 50-1496-2025-BB	
Wichtiger Hinweis: Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde	
1.	Gemeinde ☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan ☐ Bebauungsplan ☐ mit Grünordnungsplan ☒ Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sonstiges Sondergebiet Nahversorgungszentrum“ mit 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Nördlich des Fischerweges“ der Gemeinde Langenneufnach ☐ sonstige Satzung ☒ Frist für die Stellungnahme (§ 13 BauGB): 27.03.2026
2.	Träger öffentlicher Belange
2.1	☐ Keine Einwände
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	☒ Einwendungen In der Bauleitplanung ist die derzeitige Lärmsituation (insbesondere Vorbelastung) darzulegen, eine Prognose über die Lärmentwicklung und geplante Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Verringerung der Lärmbelastungen darzustellen und Planungsalternativen zu berücksichtigen. Somit sind die Vorbelastungen grundsätzlich zu berücksichtigen. Aus fachtechnischer Sicht ist das folgende Vorgehen aus dem Lärmgutachten der Firma BEKON vom 27.10.2025 mit Bez. LA25-330-G01-01 im Rahmen der Bauleitplanung nicht ausreichend: „Um eine mögliche Vorbelastung durch andere umliegende gewerbliche Nutzungen zu berücksichtigen, werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm", vom 26.08.1998, entsprechend Punkt 3.2.1 um 6 dB(A) reduziert.“

	Wegen des Vorsorgecharakters der Bauleitplanung ist die Vorbelastung im Rahmen der Bauleitplanung zu ermitteln und zu berücksichtigen. Die Einhaltung der nach TA Lärm zulässigen um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte entspricht nicht dem Vorsorgecharakter der Bauleitplanung. Eine detaillierte Vorbelastungsermittlung sollte in das Lärmgutachten aufgenommen werden.
	☒ Rechtsgrundlage BauGB, BImSchG, DIN 18005, TA Lärm
	☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage • In den Ausgangsdaten des Lärmgutachtens der Firma BEKON vom 27.10.2025 mit Bez. LA25-330-G01-01 sind die Emissionsquellen aufgeführt. Oftmals sind auch Abfallcontainer mit Presse und Kühlaggregate an Lkws typische Lärmquellen von Einkaufsmärkten. Diese Quellen wurden hier nicht berücksichtigt. Sollten Abfallcontainer mit Presse oder auch Kühlaggregate an Lkws Bestandteil der Planung sein, sind diese in das Lärmgutachten aufzunehmen. • Zudem stellt sich dem Technischen Umweltschutz die Frage warum kein Immissionsort auf dem direkt benachbarten Grundstück mit Fl.-Nr. 1361/21 angesetzt wurde. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wäre dieser Immissionsort ebenfalls relevant. Der Immissionsort sollte in des Lärmgutachten aufgenommen werden. • Der Bebauungsplan schafft die Zulässigkeit auf der Fläche SO 2 für einen Getränkemarkt oder einen Getränkemarkt mit Schank- und Speisewirtschaft. Eine Schank- und Speisewirtschaft wurde schalltechnisch nicht berücksichtigt. Sollte diese geplant sein, ist eine solche Nutzung ebenfalls in das Lärmgutachten aufzunehmen und deren Lärmimmissionen zu bewerten. • Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, sind aus fachtechnischer Sicht nur die Nutzungen gemäß beiliegendem Vorhabens- und Erschließungsplan zulässig. Der Vorhabens- und Erschließungsplan enthält ebenfalls keine Schank- und Speisewirtschaft. • Die Textvorschläge für die Begründung aus dem Lärmgutachten der Firma BEKON vom 27.10.2025 mit Bez. LA25-330-G01-01 wurden nicht übernommen. • Da das Lärmgutachtens der Firma BEKON vom 27.10.2025 mit Bez. LA25-330-G01-01 Bestandteil des Bebauungsplanes ist, sind die hier getroffenen Annahmen (Ausgangsdaten aus Kapitel 9), z.B. zu den Betriebszeiten und Schallleistungspegeln, bindend.
	Augsburg, den 24.03.2026